

GEMEINDE FINNING

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Finning erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25.-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30.-- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30.-- Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

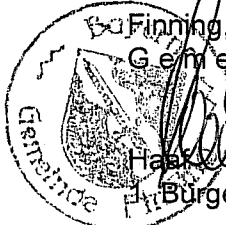
§ 5 Weitere Bürgermeister

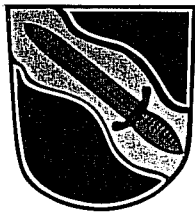
Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

BuFinning, den 06. Mai 2008
Gemeinde
Haupt
Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk


**Vollzug der Gemeindeordnung;
Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-
verfassungsrechts**

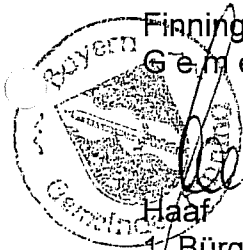
Vorgenannte Satzung wurde am 06.05.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 08.05.2008 angebracht und werden am 08.06.2008 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Finning, den 08. Mai 2008
Gemeinde Finning


Haaf
1/ Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 05.05.2008

TOP 7 Festsetzung der Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen - Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts;

Sach- und Rechtslage

Ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt (Art. 20 a Abs. 1 GO).

Die Regelung erfolgt in einer „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes“.

Die Entschädigung umfasst auch die Vergütung von Reisekosten.

Daneben sind folgende Ersatzleistungen zu gewähren:

- a) Verdienstausfallentschädigung
- b) Zeitversäumnisentschädigung für Selbständige, wenn die Satzung dies vorsieht,
- c) Zeitversäumnisentschädigung, wenn die Satzung dies vorsieht .

Das neue Muster des Bayerischen Gemeindetages wurde verwendet und analog der bisherigen Satzung angepasst. Der Satzungsentwurf ist der Sitzungsladung beigelegt.

Beschluss:

1. Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird in der vorliegenden Form, mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen, genehmigt.
2. Der Erlass der Satzung wird beschlossen.
3. Die Satzung liegt der Sitzungsniederschrift als Anlage bei und gilt als deren Bestandteil.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Windach, den 6. Mai 2008


Haaf

1. Bürgermeister